

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 25/97

BESCHLUSS

vom

13. November 1997

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 13. November 1997 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Lambert-
Lang, Tropf und Schneider

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den
Beschluß des 12. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Dresden vom 6. Mai 1997
wird verworfen.

G r ü n d e

Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
sind nach § 567 Abs. 4 ZPO, abgesehen von den dort genannten
Ausnahmen, unanfechtbar. Die Entscheidung über den Prozeßko-
stenhilfeantrag des Klägers gehört nicht zu diesen Ausnahmen.

Das Rechtsmittel ist auch nicht als außerordentliche Be-
schwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit zulässig. Nach der
ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind die
Voraussetzungen hierfür nur gegeben, wenn die angefochtene
Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin un-
vereinbar ist, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt
und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (BGHZ 28, 349, 350; 109,
41, 43 f).

Die Verweigerung der Prozeßkostenhilfe für den Kläger
ist dem Gesetz nicht fremd (§§ 114, 127 ZPO). Die Entschei-

- 3 -

dung des Oberlandesgerichts ist auch im übrigen nicht greifbar gesetzwidrig. Insbesondere befaßt sie sich, entgegen der Auffassung des Klägers, der Sache nach auch mit dem Klageantrag 7 (7.1 - 7.8).

Hagen

Vogt

Lambert-Lang

Tropf

Schneider

